

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2010-11-02

Antragsteller: Fraktionen/Stadtvertreter/  
Ortsbeiräte  
Bearbeiter: SPD-Fraktion  
Telefon: (0385) 545-2962

### Antrag Drucksache Nr.

00636/2010

**öffentlich**

### Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

### Betreff

Errichtung eines Pflegestützpunktes in der Landeshauptstadt Schwerin

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, entsprechend der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Soziales und Gesundheit M-V vom 11. August 2010 (AmtsBl. M-V S. 571) in Verbindung mit § 4 Landespflegegesetz M-V Gespräche mit den Pflege- und Krankenkassen zu initiieren und auf den Abschluss eines entsprechenden Stützpunktvertrages auf kommunaler Ebene hinzuwirken. Gleichzeitig ist die Oberbürgermeisterin aufgefordert, auf Landesebene auf den Abschluss eines allgemeinen Rahmenvertrags nach § 92c Absatz 8 des Elften Buches Sozialgesetzbuch hinzuwirken.

Um dem Rechtsanspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung gemäß § 7a SGB XI gerecht zu werden und vorhandene Hilfsangebote zu bündeln, zu koordinieren und die pflegerische Versorgungslandschaft weiterzuentwickeln, ist in der Landeshauptstadt Schwerin die Einrichtung von unabhängigen Pflegestützpunkten gemäß § 92c SGB XI erforderlich.

Handlungsleitende Erfolgskriterien bei der Errichtung von Pflegestützpunkten sind die Erreichbarkeit und zentrale Lage, deren Barrierefreiheit, die Neutralität der angebotenen Beratung, besucherfreundliche Öffnungszeiten, die Multiprofessionalität, Qualifikation und Menge des vorhandenen Personals sowie das Vorhandensein zugehender, mobiler Strukturen.“

In den Aufbauprozess der Pflegestützpunkte sind der Behindertenbeirat und der Seniorenbeirat beratend einzubeziehen.

Die Oberbürgermeisterin hat sicherzustellen, dass Bundesmittel in Anspruch genommen werden können. Die Stadtvertretung ist fortlaufend über den Umsetzungsstand zu informieren

## Begründung

Das am 01.07.2008 in Kraft getretene Pflegeweiterentwicklungsgesetz des Bundes sieht neben der Einführung des Rechtsanspruchs auf individuelle Beratung und Hilfestellung (§ 7a SGB XI) die flächendeckende Einrichtung von Pflegestützpunkten (§ 92 c SGB XI) vor.

In den Pflegestützpunkten sollen vorrangig folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

1. Eine umfassende sowie unabhängige Information, Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangebote einschließlich des bürgerschaftlichen Engagements und der Selbsthilfe sowie die Begleitung und Unterstützung von rat- und hilfeschuchenden Personen. Auf Wunsch erfolgt die Pflegeberatung unter Einbeziehung Angehöriger und in der häuslichen Umgebung oder in der Einrichtung, in der die oder der Anspruchsberechtigte lebt.
2. Die Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen.
3. Die Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote.

Der Aufbau der Pflegestützpunkte wird vom Bund **bis Mitte 2011** gefördert. Zur erstmaligen Einrichtung eines Pflegestützpunktes werden als Anschubfinanzierung bis zu 45.000 € je Pflegestützpunkt gewährt. Bei Einbeziehung von Selbsthilfegruppen kann die Förderung um bis zu 5.000 € erhöht werden.

Im September 2010 hat der Landtag M-V das Landespflegegesetz M-V um den § 4 „Pflegestützpunkte“ ergänzt, der die Regelungen für die Errichtungen von Pflegestützpunkten nach § 92c SGB XI für das Land Mecklenburg-Vorpommern nachvollzieht. Gleichzeitig hat das Sozialministerium M-V am 11. August 2010 eine Allgemeinverfügung zur Errichtung von Pflegestützpunkten in M-V erlassen (AmtsBl. M-V S. 571), die vorgibt, dass die Pflege- und Krankenkassen nun **bis Ende März 2011** in zunächst jedem Landkreis und jeder kreisfreier Stadt einen zentral gelegenen und gut erreichbaren Pflegestützpunkt zu eröffnen haben, um die Ansprüche auf Beratung und Unterstützung effektiv, vernetzt und wohnortnah zu erfüllen.

Die Pflegekassen und Krankenkassen haben dabei darauf hinzuwirken, dass sich die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der örtlichen Altenhilfe und als für die Gewährung der Hilfe zur Pflege nach SGB XII verantwortlichen Stellen an der Trägerschaft der Pflegestützpunkte beteiligen. Landesweit wird hierfür ein Rahmenvertrag nach § 92c Absatz 8 des Elften Buches Sozialgesetzbuch angestrebt. Die Zusammenarbeit im Einzelfall regeln die Träger der Pflegestützpunkte gemäß § 4 Absatz 2 Landespflegegesetz in einem Stützpunktvertrag.

Das Land gewährt den Landkreisen und kreisfreien Zuweisungen für die Errichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten, soweit diese ihrerseits ebenfalls angemessene Aufwendungen für die Pflegestützpunkte tragen.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung im Land M-V und auch in der Landeshauptstadt Schwerin ist die Einrichtung von diesen Pflegestützpunkten erforderlich, um dem steigenden Beratungs- und Unterstützungsbedarf von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen gerecht zu werden und vorhandene Hilfsangebote zu bündeln, zu koordinieren

und die pflegerische Versorgungslandschaft weiterzuentwickeln.

Die Landeshauptstadt Schwerin soll sich gemäß des § 4 Landespflegegesetz M-V und der Allgemeinverfügung des Sozialministeriums vom 11. August 2010 als Träger der örtlichen Altenhilfe und als für die Gewährung der Hilfe zur Pflege nach SGB XII verantwortliche Stelle an diesem Prozess *aktiv* beteiligen und ihren Gestaltungsanspruch wahrnehmen. Dadurch leistet die Landeshauptstadt Schwerin einen Beitrag zu einem möglichen und längeren Verbleib vieler Pflegebedürftiger in der eigenen Wohnung, mehr Zufriedenheit bei den Betroffenen und ihren Familien sowie eine *wirtschaftlichere, ambulante Leistungserbringung*, die sich letztlich auch positiv im Bereich der Sozialhilfekosten auswirken kann.

**über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr**

**Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ---**

**Deckungsvorschlag**

**Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---**

keine

gez. Daniel Meslien  
Fraktionsvorsitzender